

Für Fahrschulunternehmer stehen in der Coronakrise zahlreiche Unterstützungsmaßnahmen zur Verfügung

© Fokussiert/stock.adobe.com



Coronafolgen abmildern

Sonderkredite, Überbrückungshilfe oder lieber Neustarthilfe? Im Dschungel der Coronahilfen verliert man schnell den Überblick. Eine Zusammenfassung der wichtigsten Maßnahmen auf Bundesebene.

TEXT: SASKIA DOLL

Die Coronakrise stellt uns alle vor gehörige Herausforderungen. Wer dann auch noch in finanzielle Bedrängnis gerät und Unterstützung in Anspruch nehmen will, muss sich zusätzlich mit Berechtigungs Voraussetzungen und Antragsformularen herumschlagen – keine leichte Aufgabe. Um Fahrschulbetreiber bei der Wahl der für sie passenden Finanzhilfen zu unterstützen, veranstaltete der Branchenverband Moving ein Online-Seminar zum Thema „Staatliche Unterstüt-

zungsmaßnahmen“. Darin erklärte die Steuerberaterin Birgitta Dennerlein, wie welche Finanzhilfen in Anspruch genommen werden können – und wer dazu berechtigt ist.

// ÜBERBRÜCKUNGSHILFE UND NEUSTARTHILFE KÖNNEN BIS ZUM 31. AUGUST 2021 BEANTRAGT WERDEN //

ÜBERBRÜCKUNGSHILFE III

Die für Fahrschulen in den meisten Fällen interessanteste Möglichkeit ist die Überbrückungshilfe. Auch Moving-Präsident Jörg-Michael Satz bestätigte den hohen Stellenwert dieser Unterstützungsmaßnahme. Laut einer Moving-Umfrage aus dem April 2021 beantragten 77 Prozent der rund 300 befragten Fahrschulen die dritte Auflage des Kostenzuschusses der Bundesregierung. Die Mehrheit warte allerdings noch auf die Auszahlung.



Antragsberechtigt sind Unternehmen jeder Rechtsform sowie Solo-Selbstständige, die gewerblich oder freiberuflich im Haupterwerb tätig sind – was auf Fahrschulen zutrifft, wie Dennerlein erläuterte. „Sie müssen Ihr Unternehmen allerdings bis zum 31. Oktober 2020 gegründet und einen monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 30 Prozent im Vergleich zum entsprechenden Monat 2019 haben.“ Die

Unterstützung erfolge für die Monate November 2020 bis einschließlich Juni 2021. Die genaue Höhe der Zahlung setze sich aus der Fixkostenpauschale und dem Eigenkapitalzuschuss zusammen. Die Fixkostenerstattung richte sich nach dem monatlichen Umsatzeinbruch. „Wenn ich 70 Prozent weniger Umsatz habe, kann ich sogar 100 Prozent meiner Kosten erstattet bekommen“, schlüsselte Dennerlein auf. Welche Kosten veranschlagt werden können, ist unter www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de im FAQ zur Überbrückungshilfe III aufgelistet.

Bei einem Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent in drei Monaten gebe es zusätzlich bis zu 40 Prozent der Summe der Fixkostenerstattung als Eigenkapitalzuschuss. Die genaue Berechnung nehme der Steuerberater vor, der als prüfender Dritter den Antrag stellen müsse. „Relativ schnell nach der Antragstellung kommt eine Abschlagszahlung von 50 Prozent der beantragten Summe. Wenn der Bescheid dann geprüft ist, folgt der Rest.“ Bis zum 30. Juni 2022 müsse eine Schlussrechnung mit den endgültigen Beträgen erfolgen – gegebenenfalls könne es dann zu Nachzahlungen oder Rückerstattungen kommen.

Wer unentschlossen ist, ob er diese Finanzhilfe nutzen möchte, hat noch Zeit: Der Antrag müsse bis zum 31. August eingehen, so Dennerlein. Inzwischen habe die Bundesregierung die Überbrückungshilfe IV angekündigt, die von Juli bis Dezember nahtlos an die dritte Phase anschließt.

Unternehmen, die von den Schließungsanordnungen von Bund und Ländern vom 28. Oktober, 25. November oder 2. Dezember betroffen waren, konnten au-

ßerdem November- und Dezemberhilfe beantragen. Da die Fahrschulschließungen erst später angeordnet wurden, haben Fahrschulen laut der Steuerberaterin keine Zugangsberechtigung für diese Hilfen. „Das ist aber nicht schlimm, denn die beiden Monate werden parallel durch die Überbrückungshilfen abgefangen“, erklärte Dennerlein. Und diese würden durch die im April erfolgte Nachbesserung zum Teil sogar höher ausfallen als die November- und Dezemberhilfen.

// KEINE DOPPELTE ZAHLUNG: MEHRERE HILFSGELDER GLEICHZEITIG ZU BEZIEHEN, IST NICHT MÖGLICH //

NEUSTARTHILFE

Das Sonderprogramm, das als „Neustarthilfe“ von Januar bis Juni 2021 läuft, kommt laut Dennerlein für Solo-Selbstständige mit weniger als einem Angestellten und bestimmte Kapitalgesellschaften infrage – vorausgesetzt, das Unternehmen wurde vor November 2020 gegründet und die Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeführt.

Die Neustarthilfe belaufe sich auf 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, nämlich die Hälfte des Jahresumsatzes 2019. Davon werden einmalig 50 Prozent als Neustarthilfe ausgezahlt – also ein Viertel des Jahresumsatzes von 2019 –, jedoch maximal 7.500 Euro für Solo-Selbstständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften. Die Zahlung erfolge zunächst als Vorschuss. Mit einer Endabrechnung bis 31. Dezember 2021 müsse dann ein Umsatzeinbruch von mehr als 60 Prozent nachgewiesen werden – ansonsten werde eine anteilige Rückerstattung fällig. „Das ist der Nachteil – Sie bekommen Geld und wissen gar nicht, ob Sie es behalten dürfen“, merkte Dennerlein an. Im Gegensatz zur Überbrückungshilfe könne der einmalige Antrag für die Neustarthilfe auch selbst gestellt werden.

KFW-DARLEHEN

Zinsbegünstigte Darlehen machen den derzeit größten Hilfsblock aus. Die KfW locke



Der Präsident von Moving, Jörg-Michael Satz, beim Online-Seminar

mit erhöhten Krediten und Risikoübernahmen, erklärte Dennerlein. Dazu zähle beispielsweise der KfW-Schnellkredit: Zusage innerhalb von sieben Minuten, Auszahlung innerhalb von zwei bis drei Wochen. „Das kann jedes Unternehmen beantragen, Sie müssen nur bis 2019 noch Gewinne erwirtschaftet haben.“ Mit dem Kredit können Betriebsmittel und Investitionen finanziert werden. Abhängig von der Mitarbeiterzahl sei so die Aufnahme von bis zu 1,8 Millio-

nen Euro möglich – bei einer Laufzeit von zehn Jahren, davon zwei Jahre ohne Tilgung, und einer Haftungsübernahme seitens der KfW von bis zu 100 Prozent.

Ähnlich attraktive Angebote gebe es außerdem für junge Unternehmen oder Gründer. Den Kreditantrag stellen Interessierte nicht direkt bei der KfW, sondern über die eigene Hausbank als Finanzierungspartner. Mithilfe des KfW-Förderassistenten könne man aber vorab online

das für das eigene Unternehmen passende Darlehen herausfiltern.

Wichtiger Hinweis: Aufgrund der Dynamik der Situation können sich alle vorangegangenen Angaben in Kürze wieder ändern. Daher ist es ratsam, sich beständig bei den entsprechenden Ministerien und Behörden zu informieren. Auf der Website www.moving-roadsafety.com/events/eventunterlagen gibt es alle Unterlagen zum Seminar zum Nachlesen. //

Coronahilfen: Förderinstrumente auf einen Blick

Instrument	Inhalt	Für wen?	Bis wann?
Überbrückungshilfe III	Unternehmen werden Zuschüsse zu den fixen Betriebskosten in bestimmten Monaten gewährt. Bei der Überbrückungshilfe III November 2020 bis Juni 2021 bei Umsatzrückgang von 30 Prozent pro Monat	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Antragstellung bis 31. August 2021
Steuerliche Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Erstattung von Steuervorauszahlungen • Anpassung von Steuervorauszahlungen • Stundungen von Steuerzahlungen • Steuerfreistellung von Aufstockungen des Kurzarbeitergeldes • Vollstreckungsmaßnahmen werden ausgesetzt • Erweiterung des steuerlichen Verlustrücktrages für 2020 und 2021 auf fünf bzw. zehn Millionen Euro (bei Zusammenveranlagung) 	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	
Kurzarbeitergeld	• Sonderregelungen unter anderem zu Bezugsdauer, erleichterter Zugang, Öffnung für Zeitarbeiter, Auszahlung in drei Stufen bis zu 87 Prozent des Nettoentgelts ab dem 7. Bezugsmonat; Kinder werden berücksichtigt.	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Kurzarbeit muss bis zum 31. März 2021 angetreten worden sein
Kurzarbeitergeld	• Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Kurzarbeit muss bis 30. Juni 2020 begonnen worden sein (danach vollständige Erstattung bis 31.12.2021 nur Weiterbildung).
Kurzarbeitergeld	• Vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit (BA)	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Befristet bis 30. Juni 2021 (danach bis 31. Dezember 2021 nur Weiterbildung)
Bürgschaften	Abdeckung bis zu 90 Prozent des Kreditrisikos, mindestens 10 Prozent Eigenobligo übernimmt die jeweilige Hausbank	Unternehmen mit Geschäftsmodell, das bereits vor Ausbruch der Krise wirtschaftlich tragfähig war	Befristet bis 30. Juni 2021
KfW-Schnellkredit	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditvolumen max. 800.000 Euro • 100 Prozent Haftungsfreistellung • Einheitlicher Zinssatz, der sich an der Entwicklung des Kapitalmarktes orientiert und am Tag der Zusage festgesetzt wird 	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Befristet bis 30. Juni 2021
KfW-Sonderprogramm	Erweiterte Sonderkonditionen, unter anderem niedrigere Zinssätze, vereinfachte Risikoprüfung, höhere Haftungsfreistellung (bis zu 90 Prozent)	Kleine und mittlere Unternehmen, Solo-Selbstständige und Freiberufler	Befristet bis 30. Juni 2021
Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung	<p>Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung Alle Personen, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Sicherung ihres Lebensunterhalts zur Verfügung haben, können einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende haben (unabhängig von ihrer Beschäftigungsform).</p> <p>Vorübergehend wird die Vermögensprüfung ausgesetzt und die tatsächlichen Wohnungskosten werden voll übernommen.</p>	Fahrschulinhaber, angestellt, freiberuflich tätig, selbstständig, arbeitssuchend	Befristet bis 31. Dezember 2021
Neustarthilfe	Für Antragsteller, die im Zeitraum Januar bis Juni 2021 coronabedingt hohe Umsatzeinbußen verzeichnen, aber nur geringe betriebliche Fixkosten haben, und für welche die Fixkostenerstattung im Rahmen der Überbrückungshilfe III daher nicht infrage kommt. Voraussetzung: Die selbstständige Tätigkeit wird im Haupterwerb ausgeübt. Die Auszahlung der Neustarthilfe erfolgt in der Regel wenige Tage nach Antragstellung. Die Beantragung über prüfende Dritte ist je nach Gesellschaftsform erforderlich. Sie kann nicht in Kombination mit der Überbrückungshilfe III beantragt werden. Die Neustarthilfe wird nicht auf die Leistungen der Grundsicherung angerechnet.	Solo-Selbstständige, Personengesellschaft und Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern	Antragstellung einmalig bis 31. August 2021

Quelle: BMWI